

AOK Postfach 10 13 42 40004 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Frank Schlichting  
Referat II.1.D.1  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Kasernenstraße 61  
40213 Düsseldorf  
Telefon (0211) 8791-0  
Telefax (0211) 8791-1258

Unser Zeichen  
I.5.1/kl

Ihr Gesprächspartner  
**Manfred Hörsken**

Durchwahl  
1259

Datum  
11.01.2000

**Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer**

Sehr geehrter Herr Schlichting,

wir haben uns mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung vertraut gemacht und festgestellt, daß neben den vielen redaktionellen Modifikationen der inhaltliche Teil des Gesetzentwurfs durchgängig berufsrechtliche Regelungen enthält, welche für die gesetzliche Krankenversicherung weit überwiegend nicht von Belang sind.

Zugleich im Namen der AOK Westfalen-Lippe und des Verbandes der Angestellten Krankenkassen (VdAK/AEV Landesvertretung Nordrhein-Westfalen) möchten wir uns deshalb auf eine schriftliche Stellungnahme beschränken und an der öffentlichen Anhörung am 02.02.2000 nicht teilnehmen. Für die Gelegenheit zur Mitwirkung, die Sie mit Ihrer Einladung gegeben haben, danken wir.

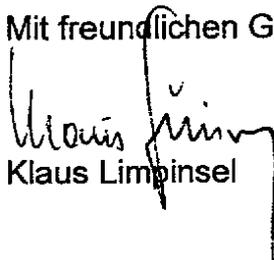
Eines der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele ist es, abweichend von der bisherigen strengen Bindung ambulanter Tätigkeit an die Niederlassung in eigener Praxis künftig stärker die Möglichkeit neuer Organisationsformen - ggf. auch in Form einer juristischen Person - zu nutzen. Zu diesem Zweck soll § 29 Abs. 3 Satz 5 HeilBerG

Datum 11.01.2000

Blatt 2

dahingehend geändert werden, daß die Kammern Ausnahmen von der grundsätzlichen Bindung ambulanter Tätigkeit in niedergelassener Praxis zulassen sollen, wenn dadurch berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Hierzu vertreten wir die Auffassung, daß die auf Grundlage des SGB V für die ambulante vertragsärztliche bzw. vertragszahnärztliche Tätigkeit maßgebenden Regelungen durch diese geplante Lockerung der berufsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nicht unterlaufen werden dürfen. Wir regen an, dies in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck zu bringen und darauf hinzuweisen, daß die Regelungen des Vertragsarztrechtes in der gesetzlichen Krankenversicherung durch die landesgesetzliche Norm des Heilberufsgesetzes NRW unberührt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Klaus Limpinsel